

Die forma iuramenti teilte er mit, auch die Einkünfte von Altfranken¹. So am 15. September 1549, und am 6. Oktober leistete Commerstadt für Georg im Hause Pflugks den vorgeschriebenen Eid.

Im Anschlusse daran „bat“ er für den Propst um das erledigte Altfranken. Ausführlich berichtet er sofort darüber:

„Hiruff habe ich vom Capitul disse antwort bekommen, das f. g. die obediencz niderfher zustendig sei, welche vil besser ist den alden frangken. Derhalben wollen sie E. g. die selbige assignirt haben. Hiruff habe ich replicirt, das es an dem sei, das Niederfher vil besser ist denn alden frangken, wer auch wol als ein procurator an stat E. f. g. die selbige anzunemen, wen kein hinderniß im wege lige. Dieweil aber die selbige obediencz nach absterben Hern Casper von Salhausen des letzten Besitzers zu den erledigten Lehen geslagen, zu welchen M. g. h. der Churfürst einen sonderlichen procuratorem hat, welcher die Zinß vnd alles eynkommen etlichen Stipendiaten gegen Leipzig, auch zum teil zu der brugke zu Meißen, nachdem die abgebrant ist, gebe, so where dieselbige E. f. g. wenig nütz, das alleine E. f. g. solle den nhamen vnd ein ander die frucht haben solle.“

Commerstadt blieb darum bei Altfranken. Aber, erzählt er, „die Herren sind in ihn gedrungen, Niederfähre anzunehmen“. Als er seine Erklärung wiederholte, erfuhr er endlich, daß auch Bernhard von Draschwitz an Altfranken „Interesse habe“. Trotzdem muß Commerstadt Fürst Georg raten, um dieses bei Moritz anzuhalten, und zwar bald; denn: „es wehre hoche zeit, das man wüste, woran man where von wegen des weinbergs, so der obediencz alden frangken gehöre².“ Commerstadt scheint nicht gewußt zu haben, daß Georg selbst durch sein Schreiben vom März den Vorschlag des Kapitels veranlaßt haben mag.

Er hatte sich eines Widerspruches begeben, als er dieses im Gegensatze zu Commerstadt fand nach dem Bescheide von Senior und Kapitel. Syndikus Fritzsch selbst gab ihn am Montag nach Dionysii (14. Oktober 1549). Nach Ablegung des „gebürlichen juraments“ habe Fürst Georg um Altfranken gebeten.

„Ganz gerne wurde man es thun“, aber man kann es nicht „vff diß mal one beschwehung vnsrer gewissen. E. f. g. kennen wir nicht verhalten, das der brauch bei vnsrer kirchen bis anhero gewesen, wan sich eine obediencz in vnsern kirchen verlediget hat, so ist einem ieglichen Thumhern frey gestanden, das er dieselbige, welchem es die ordenungen bringt, hat optiren mogen. Da nun dieselbige nicht optiret ist, so hat man sie einem Thumhern ex ordine, welcher keine obediencz gehabt, assigniret. Nun haben

¹ Zerst 1. c. Bl. 18.

² Zerst 1. c. Bl. 21 f.